

Lesefassung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde **Ramberg** vom 17. Dezember 2001
mit eingearbeiteter Änderung vom 17. Februar 2005 und 16.11.2007

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.12.1987, zuletzt geändert am 11.04.1996 , außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Ramberg, 17. Dezember 2001

Ortsgemeinde Ramberg

Ausgefertigt:

Dieter Schwarzmann

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 90,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 180,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 120,00 Euro |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 120,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. a) Verleihung des 30-jährigen Nutzungsrechts für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 240,00 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 480,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 240,00 Euro |
| dd) eine Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnenbestattungen) | 150,00 Euro |
| ee) Für jede weitere Urnenbestattung in eine Urnenwahlgrabstätte
nach dd) | 75,00 Euro |

Verleihung des 20-jährigen Nutzungsrecht für

- | | |
|--------------------------|---------------|
| ee) eine Urnenwandnische | 1.250,00 Euro |
|--------------------------|---------------|

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 8,00 Euro |
| b) eine Doppelgrabstätte | 16,00 Euro |
| c) jede weitere Grabstätte | 8,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 5,00 Euro |
| e) Urnenwandnische | 62,50 Euro |

3. Bei Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 aa – cc um 50 v.H.

III: Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern sowie das Öffnen und Schließen der Urnenwandnischen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV: Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V: Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	60,00 Euro
für jeden weiteren Tag	15,00 Euro
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	60,00 Euro
für jeden weiteren Tag	10,00 Euro
2. Reinigung der Leichenhalle	25,00 Euro

VI. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen	20,00 Euro
--	------------